



Beförderungsbedingungen

März 2024

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anspruch auf Beförderung
- § 3 Beförderungsentgelte
- § 4 Tarifbestimmungen

II Beförderung von Personen

- § 5 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen
- § 6 Verhalten der Fahrgäste
- § 7 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung
- § 8 Zahlungsmittel
- § 9 Unentgeltliche Beförderung
- § 10 Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs
- § 11 Ungültige Fahrausweise
- § 12 Erhöhtes Beförderungsentgelt (erhöhter Fahrpreis)
- § 13 Fahrpreiserstattung

III Beförderung von Sachen und Tieren

- § 14 Anspruch auf Beförderung von Sachen
- § 15 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel
- § 16 Bus-Kuriergut
- § 17 Fahrräder
- § 18 Mitnahme von Kleintieren und Hunden
- § 19 Fundsachen

IV Schlussbestimmungen

- § 20 Beschwerden
- § 21 Haftung
- § 22 Verjährung
- § 23 Ausschluss von Ersatzansprüchen
- § 24 Gerichtsstand



Beförderungsbedingungen

März 2024

Vorwort

Die Verkehrsunternehmen der

mona GmbH

haben nachfolgende Beförderungsbedingungen erlassen.

Ergänzend wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, ausschließlich mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande kommen, dessen Verkehrsmittel benutzt werden bzw. in dessen Auftrag die Verkehrsmittel eingesetzt werden (Betriebsführer). Die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) werden nicht berührt.

Nachfolgende Beförderungsbedingungen und die darüber hinaus jeweils gültigen Tarife inkl. Tarifbestimmungen sind von der Regierung von Schwaben als Genehmigungsbehörde bewilligt.

Herausgeber der Beförderungsbedingungen ist die mona GmbH mit den angeschlossenen Verkehrsunternehmen.

Die nachfolgenden Bedingungen stehen unter der Internetadresse www.mona-allgaeu.de als PDF.-Datei zur Verfügung. Zudem können die Beförderungsbedingungen in der Geschäftsstelle der mona GmbH in Kempten in Schriftform angefordert werden.



Beförderungsbedingungen

März 2024

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen und die darüber hinaus jeweils gültigen Tarife inkl. Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen im Omnibusverkehr, soweit nicht für Linien, Linienabschnitte oder Liniennetze abweichende Regelungen genehmigt sind.
- (2) Für die einzelnen Omnibuslinien können Linienbestimmungen (LiB) herausgegeben werden. In den LiB werden alle besonderen Tarif- und Beförderungsbedingungen festgelegt. Sie sind in Zusammenhang mit dem Tarif verbindlich.
- (3) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.
- (4) Zusätzlich zu diesen Beförderungsbestimmungen gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, sowie gegebenenfalls die ergänzenden Linienbestimmungen (LiB) der einzelnen Verkehrsunternehmer.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Tiere werden gemäß § 18 befördert.
- (3) Sachen werden gemäß § 14 befördert.

§ 3 Beförderungsentgelte

Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte laut jeweils gültigem und genehmigtem Tarif zu entrichten.

§ 4 Tarifbestimmungen

Die Tarifbestimmungen sind Bestandteil des jeweils gültigen und genehmigten Tarifs.



Beförderungsbedingungen

März 2024

II Beförderung von Personen

§ 5 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste bzw. Mitarbeiter darstellen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 - Personen, die unter dem Einfluss berauschender Getränke oder Mittel stehen
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten, gemäß Infektionsschutzgesetz
 - Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
 - Personen, die gegenüber Fahrgästen bzw. Mitarbeiter der Verbundgesellschaft bzw. Verkehrsbetriebe Gewaltbereitschaft zeigen, oder Gewalt ausüben.
- (2) Personen ohne gültigen Fahrschein, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 12 verweigern, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer hierzu beauftragten Personen. Dies gilt auch für die Ausübung des Hausrechts bei den Unternehmen. Die hierfür beauftragten Personen sind berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen. Bei offensichtlich schutzbedürftigen Personen ist der Ausschluss ausschließlich unter Hinzuziehung der Polizei durchzusetzen.
- (4) Ein grundsätzlicher, auch zeitlich befristeter Ausschluss aus der Beförderung kann durch die Verkehrsunternehmen ausgesprochen werden, wenn aus Gründen gemäß Abs. 1 von einer wiederholten Gefährdung Dritter auszugehen ist. Hierzu wird dem Betroffenen bzw. dessen Erziehungsberechtigten vorab eine entsprechende Mitteilung in schriftlicher Form seitens des zuständigen Verkehrsunternehmens zugestellt.
- (5) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt oder der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug oder von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (6) Nicht schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der gesamten Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens 12 Jahre alt sind.



Beförderungsbedingungen

März 2024

§ 6 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals ist zu folgen.
- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt:
 - a) sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten
 - b) die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen
 - c) Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen
 - d) während der Fahrt auf- oder abzuspringen
 - e) ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten
 - f) die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge u. der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen
 - g) in Fahrzeugen des Linienverkehrs zu rauchen oder E-Zigaretten / E-Shishas zu verwenden
 - h) in Fahrzeugen des Linienverkehrs Wiedergabegeräte zu benutzen, ausgenommen mit Kopfhörer und einer Lautstärke, die andere Personen nicht stört. Des Weiteren ist die Benutzung von Musikinstrumenten bzw. lärm erzeugenden Gerätschaften oder Instrumenten untersagt.
 - i) Füße auf die Sitze zu legen
 - j) den Platz zwischen Fahrer und Tür in Anspruch zu nehmen
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen.
Ausnahmen von Satz 2 bedürfen der Zustimmung des Fahr- oder Aufsichtspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern.
- (5) Der Fahrgast ist selbstverpflichtet, sich einen sicheren Halt zu verschaffen.



Beförderungsbedingungen

März 2024

- (6) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen 1 bis 5 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- (7) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden festgesetzte Reinigungskosten laut gültigem Tarif erhoben – weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- (8) Wer Sicherungseinrichtungen missbräuchlich betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – gemäß gültigem Tarif eine Schadensgebühr zu zahlen.
- (9) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Es ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 7 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. Die Fahrkarten werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen. Die Fahrkarten können in elektronischer Form nach geltenden Tarifbestimmungen ausgegeben werden. Ist der Fahrgast vor Betreten des Fahrzeugs nicht im Besitz einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte, hat er unverzüglich und unaufgefordert vor Einnahme oder Belegung eines Platzes die erforderliche Fahrkarte zu lösen und diese bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren.
- (2) Fahrkarten, die in Form von Chipkarten ausgegeben werden, sind vom Fahrgast unverzüglich bei Betreten des Fahrzeugs und vor Einnahme oder Belegung eines Platzes entsprechend der Beförderungsstrecke zu entwerten. Der Fahrgast ist verpflichtet, sich von der korrekten Entwertung zu überzeugen. Soweit keine Entwerter vorhanden sind, sind die Fahrkarten unverzüglich und unaufgefordert dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen.
- (3) Ist der Fahrgast vor Betreten des Fahrzeugs nicht im Besitz einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte und befindet sich der Fahrer nicht im Bus, hat der Fahrgast neben dem Fahrerarbeitsplatz auf den Busfahrer zu warten.
- (4) Auf Verlangen ist der Fahrausweis dem Betriebspersonal zu Kontrollzwecken vorzuzeigen.
- (5) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5, gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann mit einem erhöhten Beförderungsentgelt laut jeweils gültigem Tarif plus der regulären Fahrtkosten



Beförderungsbedingungen

März 2024

belegt werden. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt davon unberührt.

- (6) Beanstandungen der Fahrkarten, bzw. bezüglich des Wechselgeldes sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.
- (7) Fahrausweise gelten für eine Fahrt in Richtung Fahrtziel. Es kann dabei beliebig oft umgestiegen werden. Fahrtunterbrechungen von bis zu 60 Min. sind zulässig. Rund- und Rückfahrten sind unzulässig. Sind Rund-, oder Rückfahrten oder längere Fahrtunterbrechungen geplant, wird auf das Tages-Ticket verwiesen.

§ 8 Zahlungsmittel

- (1) Es ist in EURO zu zahlen. Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Soweit das Betriebspersonal Fahrkarten verkauft, gilt folgendes: Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20 Euro zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Betriebspersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 10 Münzstücke anzunehmen.
- (2) Soweit das Betriebspersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgasts, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abbrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Betriebspersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 9 Unentgeltliche Beförderung

- (1) Schwerbehinderte werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises, der mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im Nahverkehr unentgeltlich befördert. Der Schwerbehindertenausweis ist nur auf deutschem Gebiet des mona Tarifgebietes gültig. Omnibuslinien im Nahverkehr sind solche, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt.
- (2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird im Nah- und Fernverkehr unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Für die Begleitperson muss der Ausweis nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein. Die Begleitperson ist verpflichtet den schwerbehinderten Fahrgast auf der gesamten Fahrtstrecke zu begleiten. Ansonsten ist die Begleitperson nicht im Besitz einer gültigen Fahrkarte.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden in Begleitung unentgeltlich befördert. Dies gilt nicht für Kindergartengruppen, oder ähnliche Gruppen. Die



Beförderungsbedingungen

März 2024

Aufsichtspflicht obliegt den Eltern (§1631 BGB), kann jedoch auf andere Personen übertragen werden. // Die Begleitperson soll mindestens 12 Jahre alt sein. Kinder unter 12 Jahren sind als Aufsichtspersonen nur im Ausnahmefall geeignet.

- (4) Vollzugsbeamte der Polizei und Bundespolizei werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, unentgeltlich befördert. Als zusätzliche Legitimation dient der Dienstausweis.

§ 10 Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs

Fahrausweise des Schienenverkehrs können anerkannt werden. Die Anerkennung ist in den Anlagen zu den jeweils gültigen Tarifen festgelegt.

§ 11 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 - a) nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
 - b) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - c) eigenmächtig geändert sind,
 - d) von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - e) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - f) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 - g) ohne das ggf. erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (2) Der Missbrauch von Fahrausweisen kann zum Ausschluss von der Beförderung führen und kann gemäß § 265a StGB zur Anzeige gebracht werden.

§ 12 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts laut jeweils gültigem Tarif verpflichtet, wenn er
 - a) ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
 - b) einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
 - c) einen Fahrausweis als Nichtberechtigter verwendet,
 - d) den Fahrausweis, bzw. eine zur Fahrkarte erforderliche Bescheinigung (z.B. Personalausweis) auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder

Beförderungsbedingungen

März 2024

- e) einen bereits gekauften Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.
 - f) seine gültige, persönliche Zeitkarte an einen unberechtigten Dritten weitergibt.
 - g) übertragbare Karten bei einer Kontrolle nicht bei sich hat und nicht vorweisen kann (z.B. AboCardPlus, CleverCardPlus)
- (2) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich, wenn der Fahrgast innerhalb von 5 Arbeitstagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Fahrkarte war. Es wird dabei nachgeprüft, ob zum Zeitpunkt der Feststellung entsprechend keine anderweitige Nutzung der Fahrkarte gegeben war. Bearbeitungsgebühren können in den Tarifbestimmungen nachgelesen werden.
- (3) Unabhängig von der Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgelts ist eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren möglich.

§ 13 Fahrpreiserstattung

- (1) Wird ein Fahrausweis (außer Mehrfahrtenkarten) nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises gegen Bearbeitungsgebühr erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.
- (2) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis wird der Unterschied zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis, gegen Bearbeitungsgebühr erstattet.
- (3) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Einzelfahrschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu kaufen, und ist die Beförderungsstrecke für die Ausgabe von Fahrscheinen zu ermäßigten Fahrpreisen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.

Beförderungsbedingungen

März 2024

- (4) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.
- (5) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von **zwei Wochen** nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises beim örtlich zuständigen Betrieb zu stellen.
- (6) Der Antragsteller hat als Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsbetrages, 10 v. H. des zu erstattenden Betrages, mindestens 50 Cent, höchstens 2,50 Euro zu entrichten. Es wird von dem zu erstattenden Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten durch 10 teilbaren Cent-Betrag abgerundet. Er ist beim zuständigen Betrieb in Empfang zu nehmen. Auf Antrag wird der Erstattungsbetrag dem Antragsteller gebührenpflichtig überwiesen. Beträge unter 50 Cent werden nicht erstattet.
- (7) Abonnements werden nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 7 Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.
- (8) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn ein Schüler den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet sowie in Fällen einer länger andauernden Erkrankung. Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule beantragt werden. Gleiches gilt für Schüler, die vom Kostenträger ausgeschlossen werden.

III Beförderungen von Sachen und Tieren

§ 14 Anspruch auf Beförderung von Sachen

Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht grundsätzlich nicht.

- (1) Sachen im Sinne des Tarifs sind Handgepäck, Bus-Kuriergut, Kinderwagen, Tretroller in zusammengeklappten Zustand, Inliner etc. Sie werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.
- (2) Sachen im Sinne von Abs. 1, ausgenommen Bus-Kuriergut werden unentgeltlich befördert.
- (3) Von der Beförderung sind ausgeschlossen:



Beförderungsbedingungen

März 2024

- a) gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - b) unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - c) Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen
- (4) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Die Voraussetzungen für eine Beförderung sind im Allgemeinen nur gegeben, wenn
- a) die Sachen zur Beförderung mit dem eingesetzten Fahrzeug geeignet und nach Art und Eigenschaft, Inhalt und Umfang ausreichend und sicher verpackt sind,
 - b) die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt, insbesondere die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht behindert werden,
 - c) für eine sichere Unterbringung der Sache ohne Beeinträchtigung der Personenbeförderung ausreichend Platz verfügbar ist.
- (5) Der Fahrgast hat Sachen im Sinne von Absatz 1 selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.

§ 15 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

- (1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 20 kg bestehen.
- (2) Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zur Mitnahme im Omnibus nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.
- (4) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.
- (5) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit des Omnibusses und der hierfür erforderliche Platz dieses zulässt, und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.
- (6) Die Mitnahme von (einsitzige Mobilitätshilfen mit elektronischem Antriebsmotor, die klappbar und keine Krankenfahrstühle sind) ist in den Bussen zulässig, soweit die Beschaffenheit des Omnibusses und der hierfür erforderliche Platz dieses zulässt und sofern die im >>Erlass der Länder über die Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitzender Person in Linienbussen des



Beförderungsbedingungen

März 2024

ÖPNV<< vom 15.03.2017 definierten Voraussetzungen erfüllt sind und kein Hinderungsgrund im Sinne des § 22 Nr. 1-3 PBefG vorliegt.

§ 16 Bus-Kuriergut

Die Beförderung von Bus-Kuriergut ist in den jeweils gültigen Tarifen und in den Linienbestimmungen (LiB) geregelt.

§ 17 Fahrräder

- (1) Eine Verpflichtung zur Mitnahme von Fahrrädern besteht grundsätzlich nicht. Im Rahmen betrieblicher Möglichkeiten können diese jedoch gegen Entgelt befördert werden. Das Beförderungsentgelt für Fahrräder ist im jeweils gültigen Tarif (Preistafel) festgelegt.
- (2) Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad ständig festzuhalten und so unterzubringen, dass andere Fahrgäste nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Als E-Bikes werden nur Fahrräder mit Tretunterstützung durch Elektromotor bis 25 km/h (nicht zulassungspflichtig, bis 250 Watt Motorleistung) befördert. Die Batterie oder der Akku Ihres Pedelecs muss während der gesamten Fahrt am Rad fest montiert bleiben. Die Mitnahme eines Ersatz-Akkus ist nicht erlaubt. Das Aufladen eines Pedelec-Akkus im Bus ist nicht erlaubt, auch nicht seine Nutzung als Powerbank.
- (4) Im Stadtbus und bei Verkehren mit Kleinbus, Linientaxi, Sammeltaxi erfolgt keine Beförderung von Fahrrädern.
- (5) Je nach LiB kann die Mitnahme ausgeschlossen werden. Bitte informieren Sie sich vor Fahrtantritt beim Verkehrsunternehmen.
- (6) Punkte 1-5 gelten für alle sonstige nicht klappbare Zweiräder, z.B. Scooter.

§ 18 Mitnahme von Kleintieren und Hunden

- (1) Mit Ausnahme von Blindenhunden, die einen Blinden begleiten, sowie Polizeihunden besteht kein Anspruch auf Beförderung von Tieren jeglicher Art.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person und an der kurz gehaltenen Leine geführt befördert. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Das Beförderungsentgelt für Hunde ist im jeweils gültigen Tarif (Preistafel) festgelegt. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit ist in allen Verkehrsmitteln ausgeschlossen.



Beförderungsbedingungen

März 2024

- (3) Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Beförderung von Hunden und anderen Tieren zu verweigern, wenn dies offensichtlich für andere Fahrgäste eine Behinderung, bzw. Gefährdung darstellen könnte.
- (4) Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

§ 19 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich bei dem Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern. Sie werden an den rechtmäßigen Besitzer durch die örtlich zuständige Stelle zurückgegeben. Etwaige angefallene Kosten sind zu erstatten. Die sofortige Rückgabe an den rechtmäßigen Besitzer durch das Fahrpersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als rechtmäßiger Eigentümer ausweisen kann. Für Fundsachen werden seitens der Unternehmen Haftungsansprüche jeglicher Art ausgeschlossen.

IV Schlussbestimmungen

§ 20 Beschwerden

- (1) Beschwerden sind unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Linienbezeichnung und Fahrtrichtung an die zuständigen Verkehrsunternehmen, bzw. an das mona-Kundencenter in Kempten zu richten. Die mona GmbH nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren im Sinne von § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
- (2) Beschwerden unterliegen einer Verfallsfrist von 14 Tagen und dem Datenschutzgesetz

§ 21 Haftung

- (3) Die Verkehrsunternehmen haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Für Schäden an Sachen haften die Verkehrsunternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (5) Für Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haften die Verkehrsunternehmen bis zum Höchstbetrag von 50,00 € je Stück.
- (6) Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Schäden, die durch einen Fahrgast oder von diesen mitgeführten Gegenständen oder Tieren verursacht werden.

§ 22 Verjährung



Beförderungsbedingungen

März 2024

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 23 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechung sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche. Insoweit übernehmen die Verkehrsunternehmen keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.
- (2) Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten haben. Für die Fahrplanangaben an den Haltestellen sowie für Auskünfte des Personals haften die Unternehmen entsprechend der für sie geltenden Rechtsvorschriften.

§ 24 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmers, der die jeweilige Linie betreibt.